



HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

HECKER WERNER HIMMELREICH
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Update Vergaberecht

Unternehmergespräch
am 18. November 2025

Agenda

Teil I: Das Vergabebeschleunigungsgesetz –
Neuerungen im Vergaberecht (RA Thesling)

Teil II: Wegfall der Kommunalen
Vergabegrundsätze (RA Dr. Reuber)

Teil III: Total- und Generalunternehmeraufträge:
Praxis vs. Rechtsprechung? (RA Poschen)



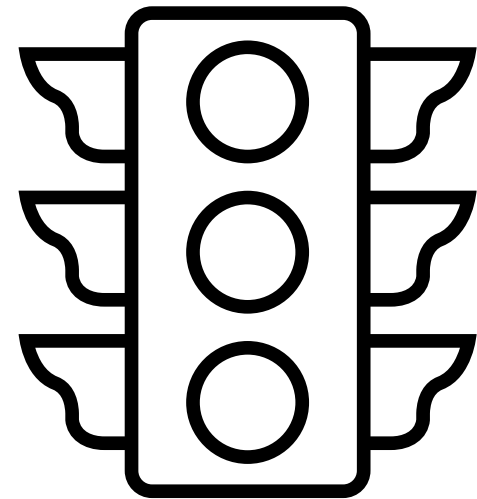
HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Teil I

DAS VERGABEBESCHLEUNIGUNGSGESETZ – NEUERUNGEN IM VERGABERECHT

Hintergrund

- Letzte große Reform im Jahr 2016
- Bereits die Ampelregierung wollte das Vergaberecht reformieren („Vergabetransformationspaket“)
- Das Vorhaben wurde nicht umgesetzt
- Auch die neue Regierung will das Vergaberecht anpassen



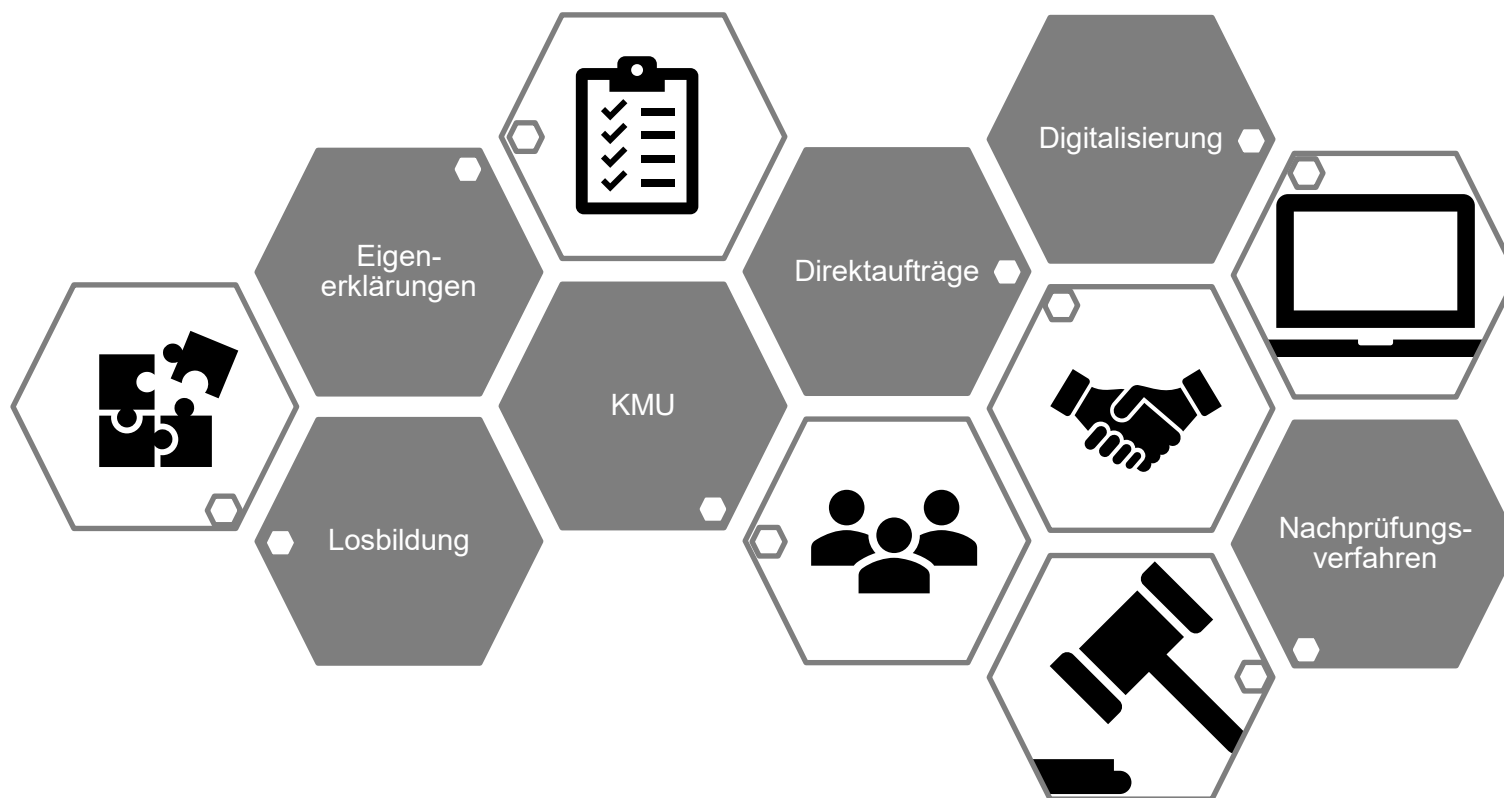
Ziele

- Vereinfachung, Beschleunigung und Flexibilisierung der öffentlichen Beschaffung
- Digitalisierung in der Beschaffung soll vorangetrieben werden
- Besondere Rolle des Mittelstands soll Rechnung getragen werden
- Stärkung der Teilnahmemöglichkeiten für junge und innovative Unternehmen



Investitionsstau soll gelöst werden

Betroffene Bereiche



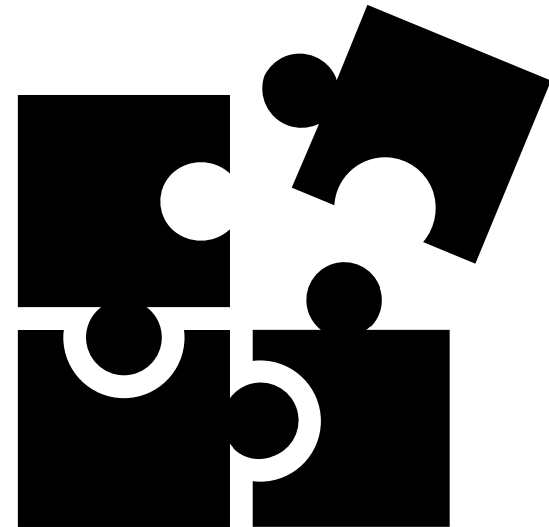
Losbildung (1)

§ 97 Abs. 4 S. 4 f. GWB

„Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen **auch** zusammen vergeben werden, wenn **zeitliche Gründe** dies bei der Durchführung von aus dem **Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität** finanzierten **Infrastrukturvorhaben**, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer das **Zweieinhalbfache der Schwellenwerte** nach § 106 Absatz 2 GWB erreicht oder überschreitet, erfordern. Auftraggeber **können** im Fall einer Gesamtvergabe nach Satz 3 oder 4 Auftragnehmer verpflichten, bei der **Erteilung von Unteraufträgen** die Interessen von **kleinen und mittleren Unternehmen** besonders zu berücksichtigen.“

Losbildung (2)

- Neue Ausnahmeregelung
- Ampel-Gesetz enthielt eine Regelung, dass auch zeitliche Gründe für eine gemeinsame Vergabe ausreichen
- Jetzt aber “nur” für Infrastruktur



Interessen von KMU

- Bereits die Regelung zur Losbildung soll die KMU schützen
- Auftraggeber **können** Auftragnehmer dazu verpflichten, die Interessen der KMU zu berücksichtigen
- Verpflichtende Unterauftragsvergabe möglich
- Bürokratischer Aufwand soll verringert werden
- Wenig konkrete Vorschläge zur Berücksichtigung

Eignungsprüfung



- Zunächst nur Eigenerklärungen, keine Nachweise
- Nachweise sollen im Verlauf des Verfahrens nur von „aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern“ verlangt werden
- Eignungskriterien sowie Nachweise müssen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einhalten, § 122 Abs. 4 GWB (n.F.)
- Verweis in Bekanntmachung auf Vergabeunterlagen zulässig
- Auch Vorlage anderer Unterlagen möglich

Nachprüfungsverfahren

- Erweiterung der Möglichkeit Entscheidungen durch den Vorsitzenden oder hauptamtlichen Beisitzer zu treffen
- Wenn keine besondere Schwierigkeit vorliegt, auch Entscheidung ohne mündliche Verhandlung
- Verfahren soll in Textform geführt werden
- Explizit vorgesehen, dass mündliche Verhandlung per Video stattfindet

Sofortige Beschwerde

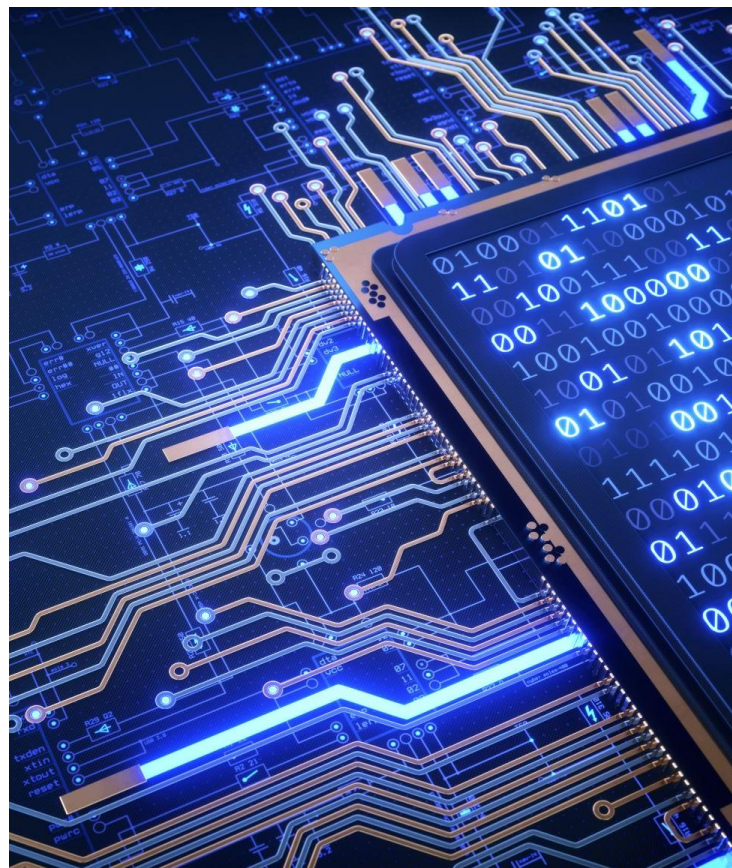
- Die aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde entfällt, § 173 Abs. 1 GWB
- Daher kann AG den Zuschlag nach Entscheidung der Vergabekammer erteilen
- Kritik: Europarechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken, da Beschneidung des Rechtsweges
- Primärrechtsschutz für Bieter nur noch in der ersten Instanz

Beschleunigung

- Zweite Instanz entfällt, daher beschleunigte Vergabe bei Nachprüfung
- Digitalisierung soll die Kommunikation beschleunigen
- Direktaufträge des Bundes bis 50.000 € möglich (statt 15.000 €)
- Auch die Möglichkeit, Nachweise nur teilweise einzuholen soll die Vergabe beschleunigen
- Leistungsbeschreibungen müssen lediglich „eindeutig“ formuliert sein (vorher „erschöpfend“)

Digitalisierung

- Textform bei Nachprüfungsverfahren (E-Mail statt Fax)
- Möglichkeit von Verlinkungen in Bekanntmachungen
- Digitale Markterkundung (Vorrang)
- Verzicht auf das 4-Augen-Prinzip



Junge Unternehmen und Innovation

- Soll Chancen erhöhen, auch junge und innovative Unternehmen zu berücksichtigen, §17 VgV
- Insbesondere durch Anpassungen in den Eignungskriterien

*„Bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise nach § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind die **besonderen Umstände von jungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen** angemessen zu berücksichtigen.“*

- „berechtigter Grund“ für Vorlage anderer Nachweise der Eignung

Auswirkungen - Auftraggeber

Schnellere
Nachprüfungsverfahren

Mehr Ausnahmen von
Losbildung

Höherer Schwellenwert
für Bundesbehörden

Flexibilität bei den
Eignungsanforderungen

Digitalere Prozesse

Auswirkungen - Bieter

Einfacherer
Nachweis der
Eignung

Besondere
Berücksichtigung
von KMU

Verkürzter
Rechtsschutz

Digitalere
Prozesse

Stärkung von
Nebenangeboten

Chance oder Risiko?



Beschleunigung
Weniger
Formalität
Digitalisierung
Losaufteilung



Rechtsschutz
Weniger
Wettbewerb und
Transparenz
Unklarheiten

Ausblick und Fazit

- Entwurf derzeit in der Ausschussberatung
- Dann folgen zweite und Dritte Lesung
- Zustimmung des Bundesrates muss erfolgen
- Prognose:
Inkrafttreten im Frühjahr 2026
- Reform der UVgO bereits angekündigt





FRAGEN?



HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Teil II

WEGFALL DER KOMMUNALEN VERGABEGRUNDSÄTZE NRW

Ab 1. 1. 2026: § 75a GO NRW

§ 75a Allgemeine Vergabegrundsätze

(1) 1Die Gemeinde hat die Vergabe von öffentlichen Aufträgen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten. 2Dies gilt auch bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung liegt. 3Die Geltung höherrangiger Vorschriften sowie der Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert die in Satz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinde darf Regelungen, die die Durchführung von Vergaben einschränken, nur durch den Beschluss einer Satzung erlassen.

§ 75a GO NRW: Satzung erforderlich für:

- Regelung, nach der ab einem bestimmten Auftragswert
 - 3 Angebote einzuholen sind
 - öffentlich auszuschreiben ist
- Regelung, nach der Formulare für Vergabevermerke zu verwenden sind
- Regelung, nach der die VOB/A – B – C für verpflichtend erklärt werden
- Regelung, nach der regelmäßig zwischen Auftragnehmern zu wechseln ist
- Regelung, nach der eine Vergabepattform zu nutzen ist

§ 75a GO NRW: Satzung erforderlich für:

- Einbindung einer **zentralen Vergabestelle**?
 - MHKBD: nicht, wenn nur die Zuständigkeit und nicht das Verfahren geregelt wird (für Regelung des Verfahrens wäre eine Satzung erforderlich)
 - Anderer Ansicht die kommunalen Spitzenverbände: obliegt der Organisationshoheit, sollte nicht in einer Satzung geregelt werden



§ 75a GO NRW: Satzung nicht erforderlich für:

- Kommunale Zuständigkeitsordnungen: Aufgabenverteilung zwischen **Rat und Verwaltung**
- Organisationsintern: **Zeichnungsbefugnisse** und Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung
- **Einzelfallweisungen** von Vorgesetzten

Ziele des § 75a GO NRW



- Entbürokratisierung der Vergabe
- Erleichterung der Vergaben für Kommunen und Anbieter
- Weniger Vergabedokumentation
- Keine „Flucht in Tochtergesellschaften“ mehr

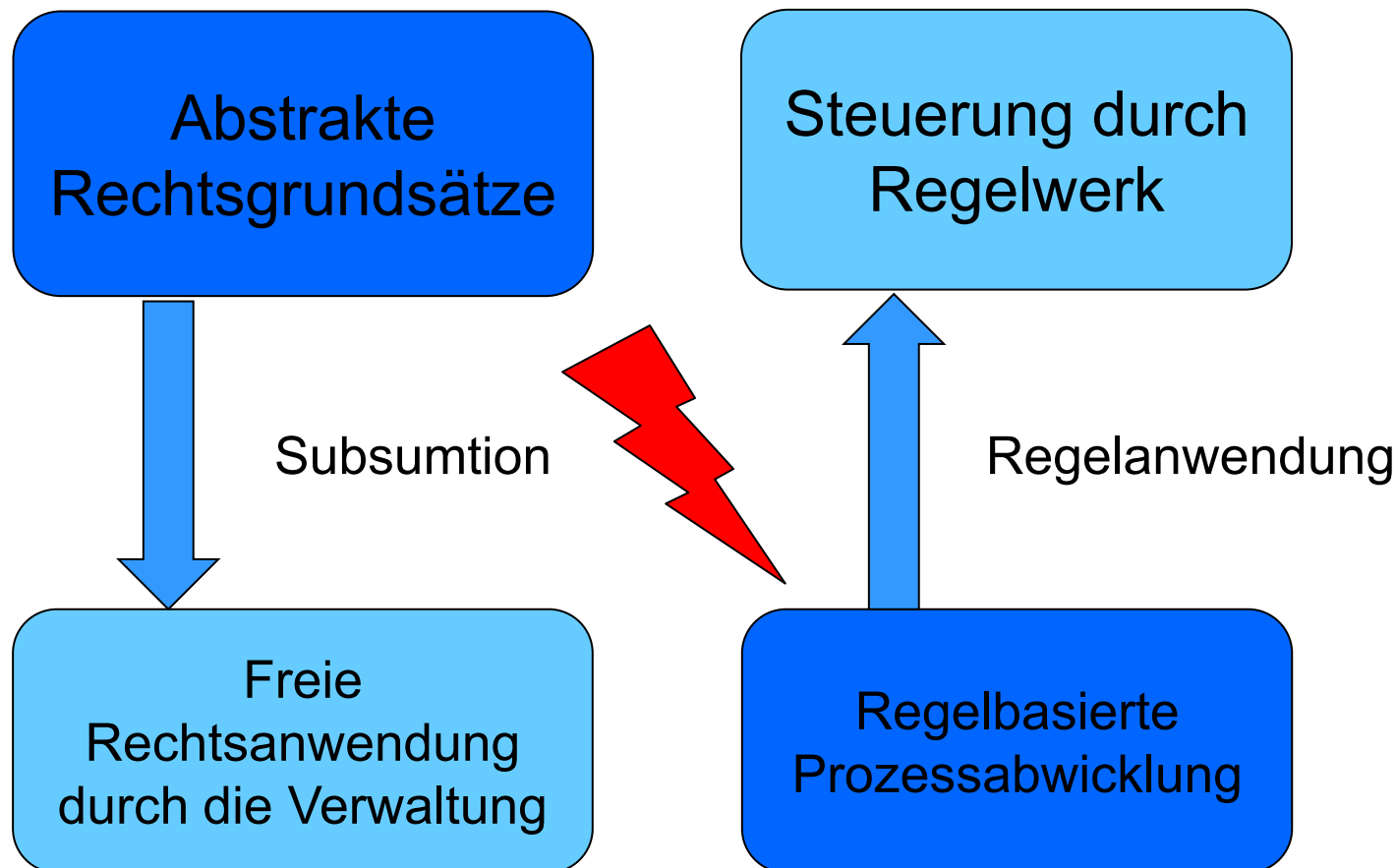
Ziele des § 75a GO NRW



- VOB/A und UVgO nicht verpflichtend anzuwenden
- Entfallen von Form- und Fristvorschriften
- Unkomplizierte Aufträge an Mittelstand, Handwerk und Start-ups
- Auftrags- und Vergabebekanntmachungen entfallen
- Einkauf ohne förmliche Vergabeunterlagen
- Verhandlungen sind immer zulässig
- Produkte dürfen ausgewählt werden

Landesregierung:

Kommunale Spitzenverbände:



Kommunale Spitzenverbände: Mustersatzung nach § 75a GO NRW

- Für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte
 - Bauaufträge: EUR 5.404.000
 - Liefer- und Dienstleistungsaufträge: EUR 216.000
- Gilt nicht für Eigenbetriebe und kommunale Gesellschaften
- VOB/A und UVgO nicht verbindlich vorgegeben
- VOB/B + C, VOL/B sollen vereinbart werden
- Vorrang der Fach- und Teillosbildung
 - Ausnahme für wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe

Kommunale Spitzenverbände: Mustersatzung nach § 75a GO NRW

- Schwellenwerte für Direktaufträge frei zu ergänzen
- Direktaufträge stets bei freiberuflichen Leistungen
- Freie Wahl der Vergabeart
 - auch beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
 - oder Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

Kommunale Spitzenverbände: Mustersatzung nach § 75a GO NRW

- Verhandlungen in allen Verfahren möglich
 - über Angebotsinhalt
 - und Preise
- Kommunikation grundsätzlich über Vergabeplattform
- Geänderte / zusätzliche Leistungen nach § 1 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 VOB/B: kein neues Vergabeverfahren

Trotz § 75a GO und Mustersatzung zu beachten:

- **Binnenmarktrelevanz:** bei grenzüberschreitendem Interesse angemessene Veröffentlichung erforderlich
- **Keine Diskriminierung von EU-Ausländern:** Art. 18 AEUV
- **Tariftreue- und Vergabegesetz NRW:** ab Auftragswert von EUR 25.000
- **Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW:** Vieraugenprinzip ab EUR 500
- **Mittelstandsförderungsgesetz NRW:** Förderung des Mittelstands
- **Wettbewerbsregistergesetz:** Abfrage bei Registerbehörde ab EUR 30.000

Es gelten: Allgemeine Grundsätze des Haushalts- und Vergaberechts

Gleichbehandlung

Transparenz

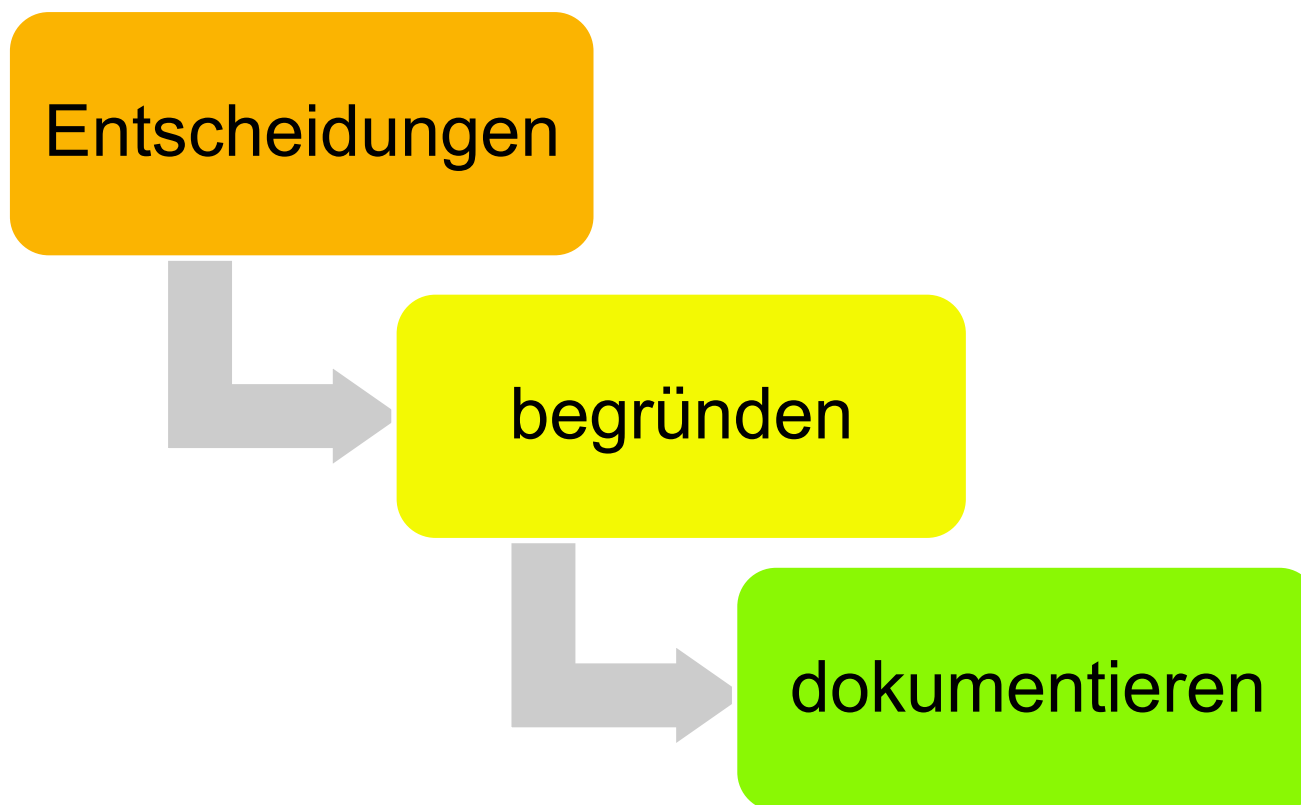


wirtschaftlich

effizient

sparsam

Die neue Freiheit im Vergaberecht: Was tun?



Die neue Freiheit im Vergaberecht: Was tun?

- Losbildung / zusammengefasste Vergabe:
 - ➡ begründen (einfacher als bisher)
- Produktneutralität:
 - ➡ beachten
- Markterkundung:
 - ➡ in geeigneten Fällen zu empfehlen
- VOB/B:
 - ➡ bei Bauverträgen unverändert anwenden

Die neue Freiheit im Vergaberecht: Was tun?

- Beschränkte Ausschreibung:
 - ➔ wenn Bieterkreis bekannt ist, Bieterauswahl kurz begründen
- Eignungskriterien:
 - ➔ sachgerecht auswählen, keine unnötige Formularabfragen
- Zuschlagskriterien:
 - ➔ Qualitätskriterien, wenn sie sinnvoll gebildet und bewertet werden können

Die neue Freiheit im Vergaberecht: Was tun?

- Fristen:
 - ➡ müssen angemessen sein
- Ausschluss von Bietern:
 - ➡ begründen, Mitteilung an Bieter
- Verhandlungen über Angebote und Preise:
 - ➡ protokollieren, Gleichbehandlung beachten
- Zuschlagsentscheidung:
 - ➡ nachvollziehbar begründen

Die neue Freiheit im Vergaberecht: Was tun?

- Vergabeplattformen:
 - ➔ weitgehend nutzen
- Formularsammlungen, Vergabehandbuch:
 - ➔ erleichtern das Tagesgeschäft, ersetzen aber erforderliche Begründungen nicht
- Vertragsänderungen:
 - ➔ beachten, Vergaberelevanz prüfen

Wo lauern besondere Gefahren?



Verwendung von Fördermitteln:

- ➔ Förderbedingungen können besondere Vergabebestimmungen enthalten
- ➔ Gilt insbesondere bei EU-Förderprogrammen
- ➔ Ansonsten: Ist Verweisung in den ANBest aus Bescheiden vor 2025 dynamisch oder statisch?

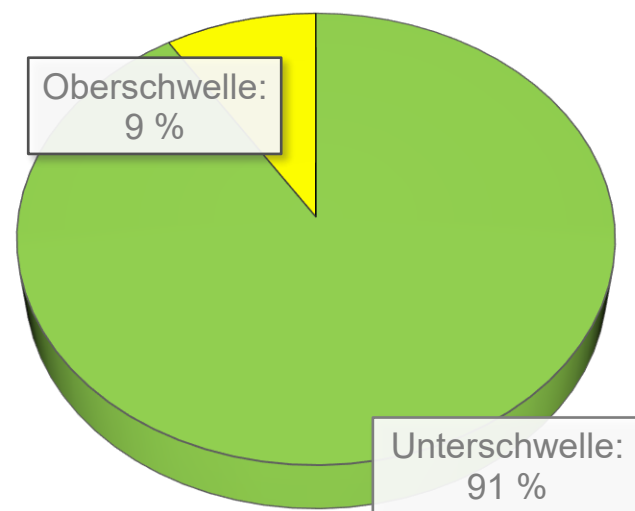
Freie Fahrt für freie Kommunen?

- Freie Gestaltung von Vergabeverfahren auf der Grundlage der allgemeinen Vergabegrundsätze passt zu größeren Vergaben, bei denen ohnehin eine intensive Vorbereitung erforderlich ist
- Weniger geeignet für das Alltagsgeschäft und Kleinvergaben
- Genau diese machen allerdings den größten Anteil der Unterschwellenvergaben aus
- Mustersatzung definiert Prozesse und Vergabeläufe

Freie Fahrt für freie Kommunen?

- Strukturierte Prozesse für unerschwellige Vergaben können Verwaltungsabläufe vereinfachen
- und schaffen Sicherheit für die an den Vergabeverfahren Beteiligten.
- Auf überflüssige Formalitäten sollte verzichtet werden.

KOMMUNALE VERGABEN 2023





HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Teil III

TOTAL- UND GENERALUNTERNEHMER- AUFTRÄGE: PRAXIS VS. RECHTSPRECHUNG?

Herausforderungen der aktuellen Situation

- **Modernisierungstau** bauliche Infrastruktur, Beispiel Schulgebäude, Brückensanierung etc.
- Gleichzeitig aber: Hohe **Verschuldung** der Kommunen und der öffentlichen Hand insgesamt
- **Fachkräftemangel** auch bei öffentlichen Auftraggebern, insbesondere Ingenieure/Architekten fehlen

Grundsatz: Losvergabe

- Grundsatz (§ 97 Abs. 4 GWB, § 5 EU Abs. 2 Nr. 1 VOB/A):

1 Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. 2 Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. 3 Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Grundsatz: Losvergabe

- Begriffsbestimmung Los:
 - Teillos (Gebietslos)
 - Fachlos
 - Unterschiedliche Gewerke einer Gesamtbaumaßnahme
- Losvergabe = Einzelvergabe ist Regelfall und gesetzliches Leitbild (Mittelstandsförderung)

Nachteile der Losvergabe

- **Vielzahl von Vergabeverfahren** (Planungs- und Bauausführungsebene) zu bewältigen
- **Keine** frühzeitige **Kostensicherheit** (Regelfall: Einheitspreisverträge)
- **Reduzierte Terminalsicherheit** bei gewerkeweiser Vergabe (Bsp.: Behinderung des Dachdeckers bei Verzug des Rohbauers etc.)
- **Sehr großer Koordinierungsaufwand** bei Bauausführung (an sich Aufgabe des Objektplaners und ggf. Projektsteuerers) sowie zwischen Planung und Ausführung

Weitere Nachteile der Losvergabe

- Vielzahl von **Schnittstellen**, sowohl auf Planungs- als auch auf Ausführungsseite
- Auftraggeber hat diverse Vertrags- und Ansprechpartner
- Zuordnung von **Mängelverursachung und Haftung** problematisch
- **Insolvenz** oder **Kündigung** eines Baubeteiligten:
Verzögerungen, Behinderung Folgegewerke,
Neuausschreibung des fraglichen Gewerks (?)

Lösung: TU-/GU-Vergabe - Vorteile

- Maßgeblich: Deutliche **Beschleunigung** des Projekts durch Wegfall Mehraufwand diverse Ausschreibungen, Koordinationsaufwand des AG sowie Möglichkeit des GU/TU, sein Personal bzw. seine Nachunternehmer effektiv und flexibel einzusetzen
- Frühestmögliche und größtmögliche **Kostensicherheit** (Vereinbarung Pauschalvergütung des GU/TU)
- **Größere** Terminalsicherheit (grds. keine Berufung des AN auf Behinderung durch andere Gewerke möglich)
- **Minimierung Schnittstellen** in Ausführung und Gewährleistung

Voraussetzungen Gesamtvergabe / Verzicht auf Losvergabe

- Zusammenfassung von Losen (also hier bei GU- bzw. TU-Vergabe) ist gesetzliche **Ausnahme!**
- Inanspruchnahme gesetzlicher Ausnahmen stets begründungsbedürftig - § 97 Abs. 4 S. 3 GWB: „... wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies **erfordern**.“
 - Wirtschaftliche Gründe
 - Technische Gründe
- Ausführliche Begründung in Dokumentation!
- Reine **Zweckmäßigkeitserwägungen** reichen nicht

Voraussetzungen Gesamtvergabe / Verzicht auf Losvergabe

- Als Begründung **nicht** allein ausreichend: 
 - Entlastung des AG von Koordinierungsaufgaben – Vermeidung organisatorischer Mehraufwand
 - Vermeidung von Schnittstellenproblemen in Ausführung und Gewährleistung

=> diese Nachteile der Losvergabe regelmäßig immanent und in Kauf zu nehmen

Voraussetzungen Gesamtvergabe

- „Erfordern“ heißt *deutliches Überwiegen*
=> Umfassende **Abwägung** der widerstreitenden
Belange im jeweiligen **Einzelfall**
- Mögliche Gründe **wirtschaftlicher** Art (beispielhaft):
 - **Personalknappheit** im Bereich Gebäudemanagement: im Einzelnen zu **dokumentieren** (Anzahl Mitarbeiter/innen für Hochbau, TGA etc., für welche bzw. wie viele andere Projekte sind diese bereits eingesetzt? Wie viel Aufwand würden Einzelvergaben bedeuten? Welche (erfolglosen) Bemühungen um Neueinstellungen hat es gegeben?

Voraussetzungen Gesamtvergabe – wirtschaftliche Gründe

- Durch **Beschleunigung** Ersparnis Kosten für **Interimsstandorte** (z.B. Anmietung von Containern oder Ausweichgebäuden)
- **Kostenersparnis** durch Beauftragung GU/TU: Nachweis durch Wirtschaftlichkeitsberechnung im Einzelfall
- Bei Schulbauten: Hinweis auf drohenden **Schulnotstand**, instabile Planungsdaten Schülerzahlen

Voraussetzungen Gesamtvergabe – technische Gründe

- Mögliche Gründe **technischer** Art (beispielhaft):
 - ggf. **beengte örtliche Situation**, enges Baufeld
 - Besonderer Anspruch an **Qualitäten, Nachhaltigkeit / Energieeffizienz, Innovation**
 - Ggf. Ausführung **im laufenden Betrieb** (Bsp.: Erweiterung Schulgebäude)

Gesamtvergabe – aktuell restriktive Rechtsprechung

OLG Rostock, 18.07.2024 – 17 Verg 1/24: GU-Auftrag
Straßenbau, ein Teillos: Zügelgurtbrücke, Lärmschutzwand,
Uferwand – AG begründete mit technischer Verzahnung

➔ OLG: **unzureichend!** Technische Darstellung Nachteile und
Risiken der Fachlosvergabe zu oberflächlich. Nachunternehmer-
Argument bzgl. Schnittstellen.

OLG Rostock, 10.01.2025 – 17 Verg 4/24: TU-Auftrag
Rahmenvereinbarung Planung und Bau Feuerwehrrhäuser (bis zu 58
– mit Musterraumplan), auch Fertighauslösung; Begründung:
Marktentwicklung: Fertigbauweise üblicherweise mit Planung und
Bau aus einer Hand

Gesamtvergabe – aktuell restriktive Rechtsprechung

- ➔ OLG: Begründung **unzureichend!** Kostengünstigeres und aufwandeffizienteres Ergebnis nicht hinreichend dargelegt (Berechnungen fehlen); Öffnung des Wettbewerbs für große Systemhaushersteller mit eigenen Planern kein legitimes Anliegen.

OLG Düsseldorf, 21.08.2024 – Verg 7/24: GU-Auftrag Bauarbeiten an Autobahn – AG begründet mit verkürzter Gesamtbauzeit, kürzerer Sperrung, weniger Umleitungsverkehr; hierdurch (volks-)wirtschaftliche Vorteile und geringere Umwelteinwirkungen.

Gesamtvergabe – aktuell restriktive Rechtsprechung

- ➔ OLG: **unzureichende** Begründung des AG! Potentielle volkswirtschaftliche Vorteile reichen nicht, unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteil beim AG selbst muss nachgewiesen werden.

Zwischenfazit zur Rechtsprechung

Gesamtvergabe – Neues vom Gesetzgeber

Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge, Kabinettsbeschluss vom 06.08.2025

- ➔ Am allgemeinen Losgrundsatz wird **festgehalten**
- ➔ **Erleichterungen** für Infrastrukturvorhaben des Sondervermögens sowie für Beschaffungsbedarf von Sicherheitsbehörden (zivile/militärische Verteidigung)

Gesamtvergabe – Neues vom Gesetzgeber

Ergänzung § 97 Abs. 4 S. 3, 4, 5 GWB-E:

3 Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. 4 Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen auch zusammen vergeben werden, wenn zeitliche Gründe dies bei der Durchführung von aus dem **Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierten Infrastrukturvorhaben**, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer das **Zweieinhalbfache** der Schwellenwerte nach § 106 Absatz 2 erreicht oder überschreitet, erfordern. 5 Auftraggeber können im Fall einer Gesamtvergabe nach den Sätzen 3 oder 4 Auftragnehmer verpflichten, bei der Erteilung von Unteraufträgen die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen besonders zu berücksichtigen.

Gesamtvergabe – Neues vom Gesetzgeber

- **Fazit:** Großer Wurf des Gesetzgebers?
- **Auswirkung für die Praxis:**
 - Kaum Erleichterung durch Gesetzgeber
 - Restriktive Rechtsprechung zu beachten
 - Begründung für zusammengefasste Vergabe sorgfältig(er) und mit Belegen erstellen, formelhafte Formulierungen vermeiden.



HECKER
WERNER
HIMMELREICH
RECHTSANWÄLTE

Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Norbert Reuber

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

David Poschen

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Vergaberecht

Alexander Thesling

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Vergaberecht

HECKER WERNER HIMMELREICH

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Sachsenring 69

50677 Köln

Telefon: +49 (0)2 21 / 92 08 1 -147 oder -145

E-Mail: rb@hwhlaw.de

dp@hwhlaw.de

tq@hwhlaw.de

Internet: www.hwhlaw.de